

# RS Vwgh 2002/6/20 2000/06/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2002

## Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

L82000 Bauordnung

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauRallg;

BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §25 Abs3 idF 1997/038;

ROG Slbg 1998 §33 Abs4 Z1 idF 1999/010;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die vorliegenden zwei Dachgauben im Sinne des § 33 Abs. 4 Z. 1 Slbg ROG 1998 nicht als "untergeordnete Bauteile" angesehen werden können. Sie machen mit ihren 8,80 m 41 Prozent der Gesamtlänge der Gebäudefront, in ihrer durch ihre Nähe bewirkten gesamten Erscheinung, also einschließlich des 55 cm-Abstands zwischen den beiden Gauben, 44,5 Prozent aus. Im Gesamtbild erscheinen sie wie eine Aufstockung des Gebäudes in dem zuletzt genannten Ausmaß; das Tieferziehen der Dachtraufe in der Länge der Gauben kann an ihrem nicht bloß untergeordneten Charakter nichts ändern. Die gegenständlichen Gauben wären somit bei der Abstandsberechnung zu berücksichtigen gewesen.

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3 Baubewilligung BauRallg6 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000060181.X02

## Im RIS seit

26.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)